

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 167-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.892

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 31

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 168/2015 vom 18. Februar 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Ergänzung des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes auszuarbeiten, die ermöglicht,

1. Belegstellen zu bezeichnen, die der gezielten Zucht von Bienenköniginnen dienen
2. Schutzzonen für diese Belegstellen zu definieren, welche die genetische Reinzucht von Bienenköniginnen unterstützen

Begründung:

Gesunde (krankheitsresistente) und leistungsfähige Bienenvölker sind für die Landwirtschaft und für die Ernährung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Hauptsächlich wegen ihrer unentbehrlichen Bestäubungsleistung von Obst- und Graskulturen, Raps, aber auch Sonnenblumenfeldern, Beeren usw.

Für die erfolgreiche Zucht krankheitsresistenter, sanftmütiger und leistungsfähiger Bienenvölker müssen Bienenköniginnen mit den entsprechenden Vererbungsmerkmalen gezielt gezüchtet werden können. Bienenköniginnen werden im freien Flug von mehreren Drohnen (männliche Bienen) begattet. Eine gezielte Zucht gewollter Merkmale ist bei Bienen nur durch künstliche

Besamung möglich – was für Bioimker verboten ist – oder eben auf Belegstellen. Belegstellen sind Aufstellungsorte für sogenannte Drohnenvölker. Diese Bienenvölker sorgen mit ihren vielen geeigneten Drohnen für die väterliche Erbanlage. Gleichzeitig werden mehrere kleine Begattungsvölker mit jeweils einer jungen, unbegatteten Bienenkönigin aufgestellt. Von hier aus sollen die Jungköniginnen ihre Hochzeitsflüge unternehmen, um begattet zu werden. Während 3 bis 5 Begattungsflügen füllt eine Jungkönigin ihre Spermablase in ihrem Hinterleib. Dieser Vorrat in ihrer Spermatheke reicht dann ihr ganzes Leben lang (4-6 Jahre) zum Legen befruchteter Eier.

In der Schweiz liegen die Begattungsstationen im Berggebiet. Die Hochtäler stellen durch ihre Topographie sicher, dass nur die gewollt für die Zucht selektierten Königinnen und Drohnen in diesem Gebiet fliegen. Geeignete Standorte für Belegstationen sind enge, hochgelegene Bergtäler (höher als 1000 m.ü.M.) abseits der Bienenhaltung.

Schutzzonen sind ein Rayon mit einem Radius von ca. 3,5 bis ca. 7 km um die Belegstelle herum, dessen effektive Grösse stark von der Topographie abhängig ist. Innerhalb dieser Schutzzonen dürfen keine belegstationsfremden Bienenvölker aufgestellt werden, genetische Schwestervölker hingegen schon. Imker, die bisher schon innerhalb der neuen Schutzzone Völker hielten, müssen also keine neuen Standorte für Ihre Völker suchen. Werden diese Völker mit Schwesterköniginnen ausgestattet, gibt es keine Probleme. Ohne Belegstellen und Schutzzonen ist eine sichere Begattung von Königinnen der Herdebuchzucht nicht möglich.

Im Kanton Bern fehlen derzeit die gesetzlichen Grundlagen zum Bezeichnen von Belegstationen und zum Bezeichnen von Schutzzonen für diese Belegstellen. Andere Kantone der Westschweiz haben die Bedeutung von Belegstationen und Schutzzonen für die Bienenzucht längst erkannt und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen: VS (2007), VD (2011), FR (2012). Es ist höchste Zeit, dass der Kanton Bern nachzieht. Mittels Prüfbienenständen wurden und werden die Fortschritte der gezielten Zucht laufend und unter unterschiedlichen Bedingungen geprüft und der Nutzen sehr klar nachgewiesen und dokumentiert.

Belegstationen und Schutzzonen haben keinerlei negative Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung. Im Gegenteil: Durch die Anwesenheit leistungsfähiger Bienenvölker (Drohnenvölker) mit ihrer Bestäubungsleistung kann mit höheren landwirtschaftlichen Erträgen gerechnet werden.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Bienen sind bedroht durch Seuchen, Umweltgifte und die Varroamilbe. Die Bedeutung der gezielten, kontrollierten Zucht krankheitsresistenter und leistungsfähiger Bienenköniginnen nimmt sehr rasch zu. Rasches Handeln ist daher dringend notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Nach wie vor sind die Bienenvölker bedroht durch die Varroamilbe, durch Seuchen (Sauerbrut und Faulbrut), durch Pestizide und neuerdings auch durch den Kleinen Beutenkäfer. Eine gezielte Zucht krankheitsresistenterer und leistungsfähiger Bienenvölker ist für die Überlebenschancen der Bienen zentral. Der Bund unterstützt die Ausbildung von Imkerinnen und Imkern und fördert die Zucht der Honigbiene im Rahmen der Tierzuchtgesetzgebung.

In den Kantonen Wallis, Waadt, Fribourg und Obwalden gibt es bereits kantonale Regelungen zum Schutz von Belegstationen; im Kanton Glarus darf nur eine einzige Bienenrasse gehalten werden.

Im Kanton Bern sind etwas mehr als 20% aller Imkerinnen und Imker der Schweiz tätig. Diese betreiben rund 10 Belegstellen und züchten die drei unterschiedlichen, an die klimatischen Bedingungen nördlich der Alpen adaptierten Rassen. Angesichts der globalen Veränderungen kann diese biologische Vielfalt für die Honigbiene und damit für den Menschen überlebenswichtig werden. Deshalb kommt dem Kanton Bern beim Erstellen der Schutzzonen eine wichtige Rolle zu.

Gezieltes Züchten setzt eine sorgfältige Auslese von Elterntieren zur Zucht voraus. Erst Schutzzonen für Belegstellen ermöglichen in der Imkerei eine gezielte Paarung ausgewählter Königinnen und Drohnen. Die Imkerinnen und Imker kooperieren grossmehrheitlich mit den Trägerorganisationen der Belegstellen. Leider stellen aber regelmässig einzelne Personen Bienenstände im Einzugsgebiet von Belegstellen auf. Mangels rechtlich wirksamer Schutzzonen kann dies derzeit nicht in jedem Fall verhindert werden. Damit wird der Erfolg der Zuchtarbeit in Frage gestellt und die Zuchtförderung des Bundes unterlaufen.

In Umsetzung der vom Grossen Rat in der Septembersession 2008 überwiesenen Motion Jenni (M 113-2008) hat das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) das „Konzept Bienenförderung im Kanton Bern“ erarbeitet. Viele Massnahmen wurden bereits realisiert. Die vorgesehene Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Schutzzonen um Belegstationen wurde bisher nicht vorgelegt, da noch wichtige Fragen offen sind.

Eine zwangsweise Durchsetzung des Schutzes der Belegstellen setzt eine Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes voraus. Die Kriterien für die Errichtung von Schutzzonen um die bestehenden Belegstellen oder für neue Belegstellen züchterischer Natur liegen aber noch nicht vor. Diese müssen von den Bienenzuchtorganisationen zuerst erarbeitet werden. Darauf gestützt ist das Verfahren für die amtliche Bezeichnung der Belegstellen sowie für die Festlegung der Schutzzonen durch den Gesetzgeber zu regeln. Die sachgerechte Gestaltung dieses Verfahrens muss auch noch zuerst erarbeitet werden.

Zudem sind das Errichten und Durchsetzen der neuen Schutzzonen mit Kosten verbunden, die noch genauer zu ermitteln sind. Auch wenn Anknüpfungspunkte zu bestehenden Vollzugsmassnahmen existieren, stellt sich die Finanzierungsfrage. Das Aufstellen von Bienenvölkern ist aus seuchenpolizeilichen Gründen meldepflichtig. Wenn eine Imkerin oder ein Imker ein oder mehrere Völker in einer Schutzzone aufstellen möchte, so muss dies dem kantonalen Veterinärdienst wie bis anhin gemeldet werden. An diese Meldepflicht könnten die zu konzipierenden Massnahmen anknüpfen.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des Themas und steht dem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber, weist aber gleichzeitig auf die offenen Umsetzungsfragen hin. Er ist bereit, eine entsprechende Ergänzung der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Klärungsarbeiten zu prüfen und beantragt, die Motion als Postulat anzunehmen.

An den Grossen Rat